

Projekt Soziale Stadt Rheindorf

Richtlinien zur Mittelvergabe aus der Position „Aktionen auf Stadtteilebene“

1. Geltungsbereich

Im Rahmen des Projektes Soziale Stadt Rheindorf stehen für Aktionen auf Stadtteilebene insgesamt 100.000,00 € für die Dauer des Projektes **(2008 – 2012)** zur Verfügung, soweit es sich nicht um Investitionen handelt.

Diese Mittel werden für die aktive Mitwirkung der Beteiligten bei der Umsetzung des integrierten Handlungskonzeptes eingesetzt.

Zuwendungsfähig sind

- Aktionen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil,
- Mitmachaktionen im Stadtteil,
- Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil,
- Imagekampagnen und andere geeignete Aktionen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil,
- Aktionen für Jugendliche in der Freizeit
- außerschulische Aktionen im Bildungsbereich

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist eine Projektbeschreibung auf der Grundlage der vorstehenden Kriterien mit Zielsetzung und Darstellung des Finanzrahmens (Einnahmen und Ausgaben; ggf. Drittmittel). Im Rahmen der Zielbeschreibung sind insbesondere die thematischen Schwerpunkte der Integration von Migrantinnen und Migranten bzw. die arbeitsmarktpolitische Relevanz der beabsichtigten Maßnahmen zu berücksichtigen und zu beschreiben. Gleichzeitig ist ein Projektverantwortlicher zu benennen, der neben der Projektumsetzung auch für die sachgerechte Mittelverwendung verantwortlich ist.

3. Verfahren

Anträge sind über die Stadtteilmanagerin der Projektleitung zuzuleiten. Die Projektleitung prüft (inhaltlich und finanziell), ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und leitet die Anträge an den Projektbeirat weiter. Dieser nimmt hierzu Stellung und legt bei Bedarf eine Priorität fest.

Auf der Grundlage dieses Votums entscheidet die Projektleitung/Verwaltung bis zu einer Gesamtsumme bis 500,00 € über die Bewilligung. Anträge über 500,00 € werden mit der Stellungnahme der Projektleitung und dem Votum des Projektbeirats der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Diese Regelung bezieht sich auch auf Bürgeranträge gem. § 24 GO, die aus den o.a. Projektmitteln finanziert werden sollen.

Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen und entsprechende Belege sind zwingend als Einnahme- und Ausgabennachweis beizufügen, um eine ordnungsgemäße Mittelverwendung gegenüber dem Fördergeber erklären zu können. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Projektleitung.